



BMF – IV/7 (IV/7)

1. August 2004

BMF-010310/0050-IV/7/2007

An

Zollämter

Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Steuer- und Zollkoordination, Produktmanagement

Steuer- und Zollkoordination, Risiko-, Informations- und Analysezentrum

UP-4120, Arbeitsrichtlinie Türkei/Agrar

Die Arbeitsrichtlinie UP-4120 (Türkei/Agrar) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen betreffend Ursprung und Präferenzen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei behördlichen Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 1. August 2004

0. Definitionen

Diese Besonderen Bestimmungen für den "Präferenzursprung" im Warenverkehr mit der Türkei betreffen nur Agrarerzeugnisse, die vom Anhang II des EWG-Vertrages erfasst sind. Diese Waren sind nicht in die Zollunion (UP-4100) mit der Türkei einbezogen, sondern es wurde darüber eine eigene Regelung im Rahmen des Assoziationsabkommens der EG mit der Türkei geschlossen. Diese ist am 30. März 1998 in Kraft getreten und kommt rückwirkend mit 1. Jänner 1998 zur Anwendung.

Voraussetzung für die Gewährung der Zollpräferenzen ist - im Gegensatz zur Zollunion - die Einhaltung eigener Ursprungsregeln, die demselben System folgen, wie jene der mit anderen Staaten geschlossenen Präferenzabkommen der EG.

Aus Vereinfachungsgründen und zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen gelten hiefür grundsätzlich die Gemeinsamen Bestimmungen = UP-3000, sofern unter UP-4120 nichts Anderes vorgesehen ist. Zur besseren Übersicht sind die Besonderen Bestimmungen nicht fortlaufend nummeriert, sondern erhalten die gleiche Nummerierung wie die entsprechenden Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000.

In der Ursprungsliste des Abkommens (erfasst unter UP-3100) ist für alle Waren des Anhangs II des EWG-Vertrages die entsprechende Be- oder Verarbeitung festgelegt. Aus diesem Grund enthalten diese Besonderen Bestimmungen die vollständige Ursprungsliste mit den zugehörigen einleitenden Bemerkungen.

Nachdem in einigen Fällen strittig war, welche Erzeugnisse konkret erfasst sind, hat die EU mit der Türkei eine gemeinsame Liste dieser Agrar-Erzeugnisse erstellt. Die Liste wurde unter Abschnitt 3. dieser Dokumentation beigefügt.

Für die Besonderen Bestimmungen betreffend Türkei/Agrar (UP-4120) einschließlich der Gemeinsamen Bestimmungen unter UP-3000 bedeutet der Begriff:

- 1) "Zollpräferenzmaßnahme" der Beschluss 1/98 des Assoziationsrats EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelung für Agrarerzeugnisse;
- 2) "Präferenzzone" das Gebiet der Gemeinschaft und der Türkei; der Begriff Gemeinschaft umfasst nicht Ceuta und Melilla, doch ist eine Kumulierung mit Vormaterialien dieser Gebiete möglich (Siehe UP-3000 Abschnitt 4.4. und UP-3000 Abschnitt 7.7.1. Gemeinsame Bestimmungen);

3) "Präferenzzollsatz" den Zollfrei-Satz bzw. den ermäßigten Zollsatz, der sich aus den Zollpräferenzmaßnahmen ergibt;

4) "Ursprungsregeln" die im Protokoll Nr. 3 des Beschlusses 1/98 festgelegten Voraussetzungen für den Erwerb des Warenursprungs.

1. Anwendungsbereich

1.1. Entwicklung der Zollpräferenzmaßnahme

Vor Inkrafttreten der gegenständlichen Zollpräferenzmaßnahmen wurden Präferenzzollsätze für Waren des Anhangs II des EWG-Vertrages nur bei der Einfuhr in die EG und auf der Grundlage einzelner Regelungen des Assoziationsabkommens zwischen der Türkei und der EG angewandt. Im politischen Sog der Schaffung einer Zollunion mit 1. Jänner 1996 für industriell-gewerblichen Waren und landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte (=alle anderen Waren als solche des Anhangs II des EWG-Vertrages) kam es zwar nicht zur Einbeziehung de in die Zollunion, jedoch zum Abschluss eines eigenen Freihandelsabkommens auf der Basis von Ursprungsregel. Dieses Abkommen enthält nicht nur Bestimmungen betreffend die gegenseitige Gewährung der Zollfreiheit und die Beseitigung mengenmäßiger Beschränkungen, sondern auch die vor allem im EGKS-Bereich wichtigen Regelungen für Wettbewerb, Unternehmenszusammenschlüsse und staatliche Beihilfen.

1.2.1. Präferenzzölle

Der begünstigte Warenverkehr findet auf Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der Türkei Anwendung.

2. Voraussetzungen für die Anwendung der Präferenzzölle

2.1. Allgemeine Voraussetzungen

Auf eine Ware können die Präferenzzölle nur angewendet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 1) die Ware muss eine Agrar-Ware sein (Abschnitt 3);
- 2) die Ware muss ein "Ursprungserzeugnis" im Sinne der Ursprungsregeln dieser Zollpräferenzmaßnahmen sein (Abschnitt 4);

- 3) die Ware muss von der Türkei bzw. der EG direkt in die EG bzw. in die Türkei befördert worden sein (Abschnitt 5);
- 4) das Verbot der Zollrückvergütung ("No Drawback Rule") muss eingehalten worden sein (Abschnitt 6);
- 5) die Erfüllung der unter Z 1) und 2) genannten Voraussetzungen muss durch die Vorlage eines ordnungsgemäßen Präferenznachweises belegt werden (Abschnitt 7).

3. Warenkreis

1) Das Abkommen umfasst nur den Warenverkehr mit bestimmten Agrarerzeugnissen aus dem Warenkreis des Anhangs II zum EWG-Vertrag.

Konkret handelt sich dabei um nachstehend angeführte Waren. Als Präferenznachweise kommen für diese Waren nur die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 oder eine Erklärung auf der Rechnung in Betracht.

Die Ausstellung bzw. Anerkennung einer Warenverkehrsbescheinigung A.TR ist für diese Produkte **nicht** zulässig!

Warenkreis

KN-Code / Kapitel	Warenbeschreibung
01	Lebende Tiere
02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0403 10 11 bis 0403 10 39	Joghurt, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 90 11 bis 0403 90 69	Andere, weder aromatisiert noch mit Zusatz von Früchten, Nüssen oder Kakao
0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch; Milchstreichfette ausgenommen KN-Code 0405 20 10 und 0405 20 30
0406	Käse und Quark/Topfen

0407	Vogelegeier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0408	Vogelegeier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0409	Natürlicher Honig
0410	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
0504	Därme, Blasen und Mägen von anderen Tieren als Fischen, ganz oder zerteilt, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
ex 0511	Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen; nicht lebende Tiere des Kapitels 1 oder 3, ungenießbar, ausgenommen Abfälle von Fischen des KN-Codes 0511 91 10
06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
ex 0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, ausgenommen Zuckermais des KN-Codes 0710 40 00
ex 0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z.B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet, ausgenommen Zuckermais des KN-Codes 0711 90 30
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0713	Getrocknete ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert

0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
08	Genießbare Früchte; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
ex 09	Kaffe, Tee und Gewürze, ausgenommen Mate des KN-Codes 0903 00 00
10	Getreide
11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen
12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
ex 1302 20	Pektinstoffe und Pektinate
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1509	Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1510	Andere Öle und ihre Fraktionen, ausschließlich aus Oliven gewonnen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert, einschließlich Mischungen dieser Öle oder Fraktionen mit Ölen oder Fraktionen der Position 1509
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Raps- und Rübsenöl und Senföl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert

ex 1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (ausgenommen Jojobaöl und seine Fraktionen des KN-Codes ex 1515 90 15) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet, ausgenommen hydriertes Rizinusöl (sog. Opalwachs) des KN-Codes 1516 20 10
1517 10 90	Margarine, ausgenommen flüssige Margarine mit einem Milchfettgehalt von 10 GHT oder weniger
1517 10 91	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen
1517 90 99	Andere
1518 00 31bis 1518 0039	Mischungen von flüssigen, fetten pflanzlichen Ölen, zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln
ex 1522	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen, ausgenommen Degas des KN-Codes 1522 00 10
16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1701	Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose, fest
ex 1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamellisiert, ausgenommen chemisch reine Fructose des KN-Codes 1702 50 00 und chemisch reine Maltose des KN-Codes 1702 90 10
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
1902 20 10	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend
1902 20 30	Teigwaren, gefüllt (auch gekocht oder in anderer Weise zubereitet), mehr als 20 GHT Wurst und ähnliche Erzeugnisse, Fleisch und Schlachtnebenerzeugnisse jeder Art, einschließlich Fette jeder Art oder Herkunft, enthaltend
2001 10 00	Gurken und Cornichons
2001 90 10	Mango-Chutney
2001 90 20	Früchte der Gattung "Capsicum", mit brennendem Geschmack

2001 90 50	Pilze
2001 90 65	Oliven
2001 90 70	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
2001 90 91	tropische Früchte und tropische Nüsse
2001 90 93	Speisezwiebeln
2001 90 99	Andere
2002	Tomaten, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Pilze und Trüffeln, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht
ex 2004	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken des KN-Codes 2004 10 91 und Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) des KN-Codes 2004 90 10
ex 2005	Anderes Gemüse, anders als mit Essig oder Essigsäure zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren, ausgenommen Erzeugnisse der Position 2006, ausgenommen Kartoffeln in Form von Mehl, Grieß oder Flocken des KN-Codes 2005 20 10 und Zuckermais (<i>Zea mays var. saccharata</i>) des KN-Codes 2005 80 00
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten, durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
ex 2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Erdnussbutter des KN-Codes 2008 11 10, Palmherzen des KN-Codes 2008 91 00, Mais des KN-Codes 2008 99 85, Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr des KN-Codes 2008 99 91
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2106 90 30 bis 2106 90 59	Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, ausgenommen solcher der Position 2009

2206	Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nicht alkoholischer Getränke, anderweit weder genannt noch inbegriffen
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste; Ethylalkohol mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste
ex 2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt, hergestellt aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen dieser Liste
2209	Speiseessig
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie, zubereitetes Futter
2401	Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle
3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 GHT Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
4501	Naturkork, unbearbeitet oder nur zugerichtet; Korkabfälle; Korkschnitz und Korkmehl
5301	Flachs, roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)
5302	Hanf (<i>Cannabis sativa L.</i>), roh oder bearbeitet, jedoch nicht versponnen; Werg und Abfälle von Hanf (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)

2) Alle nicht von diesem Anhang II des EWG-Vertrages bzw. dem Beschluss 1/98 des Assoziationsrates erfassten Agrarerzeugnisse, für welche jedoch im Warenverkehr mit der Türkei auch Präferenzzölle angewandt werden, sind von der Zollunion (siehe UP-4100) erfasst.

3) Das Protokoll 1 des Beschlusses 1/98 legt die Zollkonzessionen der EG aus dem Warenkreis des Anhangs II des EWG-Vertrages für die Einfuhr von bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der Türkei fest.

4) Das Protokoll 2 des Beschlusses 1/98 legt die Zollkonzessionen der Türkei aus dem Warenkreis des Anhangs II des EWG-Vertrages für die Einfuhr von bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in der EG fest.

4. Ursprungserzeugnisse

4.1. Rechtsgrundlagen

Die Besonderen Vorschriften über den Ursprung von Waren sind im Protokoll Nr. 3 der Zollpräferenzmaßnahmen enthalten.

4.2.4. Ausreichende Be- oder Verarbeitung

In der Ursprungsliste (erfasst in Arbeitsrichtlinie UP-3100) sind für alle Erzeugnisse, die im Anhang II des EWG-Vertrages erfasst sind, ohne Rücksicht darauf, ob für sie Präferenzzölle vorgesehen sind oder nicht, die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen.

4.2.4.1. Toleranzregel

Drittländische Vormaterialien, die nach den in der Ursprungsliste festgelegten Bedingungen für die Herstellung eines Erzeugnisses nicht verwendet werden dürfen, brauchen bis zu einem Wert von max. 10 % des Ab-Werk-Preises der daraus hergestellten Fertigware die Ursprungsregel der Fertigware nicht zu erfüllen. Insgesamt muss aber eine über die geringfügige Be-oder Verarbeitung hinausgehende Bearbeitung im Zuge der Herstellung der Fertigware erfolgen.

4.2.8.1. Arbeitsvorgänge in Drittländern

Als Drittländer gelten grundsätzlich alle anderen Staaten als die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und die Türkei.

4.3.4. Ausmaß der Kumulierungsmöglichkeit

Der Ursprung durch Kumulierung kann nur mit Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft und der Türkei erworben werden.

4.3.5. Bestimmung des Ursprungslandes

Im Falle einer Kumulierung ist als Ursprungsland jenes Land anzusehen, in dem eine über die Minimalbehandlung hinausgehende Be- oder Verarbeitung erfolgt ist.

5. Direkte Beförderung

5.5. Ausnahmen

Als Drittländer gelten für diese Präferenzzone alle anderen Staaten als die Gemeinschaft und Türkei. Es gibt daher derzeit keine Ausnahmen von der Einhaltung der Direkten Beförderung für andere Länder.

6. Zollrückvergütung

6.1. Grundsätzliches

Die Ursprungsregeln sehen als Bedingung für die Anwendung der jeweiligen Präferenzzollsätze auf eine Ursprungsware vor, dass im Ausfuhrland für die zu ihrer Erzeugung verwendeten Drittlandsmaterialien Zollrückvergütungen oder Zollbefreiungen nicht gewährt worden sind ("No Drawback Rule"). Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse sind jedoch zulässig.

7. Präferenznachweise

7.1. Arten

Präferenznachweise (siehe auch Abschnitt 3.) sind:

- die von einem Zollamt bestätigte Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 betreffend eine konkrete Sendung;
- die Ursprungserklärung auf der Rechnung oder einem sonstigen Handelsdokument ("Rechnungserklärung")
 - die unabhängig vom Wert der Sendung von einem "ermächtigten Ausführer" unter Angabe der Bewilligungsnummer ausgestellt wird, oder
 - die innerhalb bestimmter Wertgrenzen von jedem Ausführer ausgestellt werden kann.

7.2. Nähere Erläuterungen

Die Präferenznachweise können in dänischer, englischer, deutscher, italienischer, portugiesischer, französischer, griechischer, niederländischer, schwedischer, finnischer, spanischer oder türkischer Sprache ausgestellt werden.

7.2.1. Wortlaut

Die Ursprungserklärung hat folgenden Wortlaut (deutsch, englisch, türkisch), der noch um die Datums- und Namensangabe sowie die Unterschrift des Ausführers (falls es sich nicht um einen ermächtigten Ausführer handelt) zu ergänzen wäre:

"Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.....1)) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte2) Ursprungswaren sind."

"The exporter of the products covered by this document (customs authorization No.....1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of2) preferential origin."

Isbu belge (gümrük onay No: ... (1)) kapsamindaki maddelerin ihracatcisi aksi acikca belirtilmekce, bu madderlerin ... menseli ve tercihli (2) maddeler oldugunu beyan eder.

(1) Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 des Protokolls 3 ausgefertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausgefertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen bzw. der Raum leer gelassen werden.

(2) Der Ursprung der Erzeugnisse (Türkei oder EG) muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 34 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung "CM" an.

7.2.3. Unterschrift

Von einem ermächtigten Ausführer ausgestellte Ursprungserklärungen auf der Rechnung müssen, unabhängig von der Ausfertigungsart, nicht unterschrieben werden. Es genügt die Angabe der Bewilligungsnummer. Der ermächtigte Ausführer muss sich allerdings schriftlich verpflichten (Bescheidantrag -Auflage im Bescheid), die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie handschriftlich unterzeichnet hätte.

7.2.7. Zeitpunkt der Ausstellung

Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausführer bei der Ausfuhr der Waren oder später ausgestellt werden. Wird sie ausgefertigt, nachdem die betreffenden Waren bereits der Zollstelle des Einfuhrlandes angemeldet worden sind, so muss sie einen entsprechenden Hinweis auf die Dokumente enthalten, die dieser Zollstelle bereits vorgelegt worden sind.

7.4.4. Nachträgliche Ausstellung; Duplikate

Der Vermerk "Nachträglich ausgestellt" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Türkei:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGE-GEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“, „SONRADAN VERILMISTIR“.

Der Vermerk "Duplikat" lautet in den Amtssprachen der Staaten der Präferenzzone EG - Türkei:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUP-LICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALLE“, „İKİNCİ NUSHADIR“.

7.4.3.10. Gültigkeitsdauer

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 bleibt vier 4 Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig. Die Ursprungserklärung auf der Rechnung bleibt vier Monate nach ihrer Ausfertigung durch den Ausführer gültig. Die Präferenznachweise sind innerhalb der vorgenannten Frist den Zollbehörden des Einfuhrlands vorzulegen.

7.8. Wertgrenzen

Die Wertgrenzen der Präferenznachweise sind nach der Währung zu beurteilen, in der die Ware fakturiert ist. Ist für diese Währung keine Wertgrenze vorgesehen (zB bei Fakturierung in \$) so ist für die Prüfung der Wertgrenze der Wert in EURO heranzuziehen. Auch in Fällen, in denen eine Wertgrenze in einer vorgesehenen Währung überschritten wird, kann ebenfalls der in EURO umgerechnete Betrag herangezogen werden, wenn dadurch die Wertgrenze eingehalten ist. Als Wert ist in der Regel der Rechnungspreis, in Grenzfällen der Ab-Werk-Preis oder der Zollwert zugrunde zulegen.

Die von den einzelnen Vertragsparteien an die Europäische Kommission bekannt gegebenen Werte sind der Arbeitsrichtlinie UP-3250 Abschnitt 7.8. zu entnehmen.

11. Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1/98 des Assoziationsrates EG-Türkei vom 25. Februar 1998 über die Handelsregelungen für Agrarerzeugnisse; EG ABI. Nr. L 86 vom 20. März 1998.

http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/oj/1998/l_086/l_08619980320de00140038.pdf